

Als Wahltag bestimmen wir in Gemäßheit des § 35 des Gesetzes
Dienstag, den 21. Februar 1911.

Weitere Weisung wird den beteiligten Gemeindevorständen durch den Großherzoglichen Bezirksdirektor in Weimar zugehen.

Weimar, den 30. Dezember 1910.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Paulsien.**

[138] VI. Unter Bezugnahme auf § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die nachstehende Verordnung des Reichskanzlers vom 21. Dezember 1910, betr. Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 (Regierungsblatt S. 331), zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Weimar, den 30. Dezember 1910.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Paulsien.**

Änderung

der

Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt ergänzt und geändert:

1. Im § 6 „Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände“ ist unter V im ersten und letzten Satz hinter „Snallkörte“ einzuschalten: „und Snallkapseln“.
2. Im § 8 „Drucksachen“ ist der Abs. VII wie folgt zu ändern:
Drucksachen sind auch in Form offener Karten zulässig.
3. Im § 12 „Pakete“ ist der Abs. II wie folgt zu ändern:

Zu einer Postpaketadresse dürfen höchstens drei Pakete gehören; jedes Nachnahmepaket muß von einer besonderen Nachnahmepaketadresse (§ 19) begleitet sein.

4. Im § 19 „Postnachnahmesendungen“ ist am Schlusse des Abs. I hinzuzufügen:
Bei Versendung von Paketen oder Karten unter Nachnahme sind Nachnahmepaketadressen und Nachnahmekarten mit anhängender, vom Absender auszufüllender Postanweisung oder Zahlkarte zu benutzen. Formulare zu Nachnahmepaketadressen und Nachnahmekarten mit anhängender Postanweisung können durch die Postanstalten zum Preise von 5 *ℳ* für je 10 Stück bezogen werden. Die entsprechenden Formulare mit anhängender Zahlkarte sind nur für Inhaber eines Postscheckkontos bestimmt und werden an diese ausschließlich von den Postscheckämtern zu demselben Preise abgegeben. Auch von der Privatindustrie hergestellte Formulare sind zulässig, wenn sie in der Größe, Farbe und Stärke des Papiers sowie im Vordruck mit den durch die Post ausgegebenen Formularen übereinstimmen.

5. Im § 19 Abs. II ist statt des letzten Satzes zu setzen:
Bei Nachnahmepaketen müssen vorstehende Vermerke auf dem Paket angebracht sein. Auf den Nachnahmepaketadressen und Nachnahmekarten ist die Angabe des Namens und Wohnorts des Absenders nicht erforderlich.

6. Im § 19 Abs. VI ist in Zeile 9 hinter dem Worte „Falle“ ein Komma zu setzen und dahinter einzufügen:
soweit nicht ohnehin Nachnahmeformulare mit anhängender Zahlkarte zu verwenden sind (1), .

Vorstehende Änderungen treten mit dem 1. Januar 1911 in Kraft.

Berlin W66, den 21. Dezember 1910.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraetke.

[139] VII. Dem Pferdezuchtverein Eisenach-Deumbach mit dem Sitz in Eisenach ist in Gemäßheit des § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 10 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche die Rechtsfähigkeit verliehen worden.

Weimar, den 14. Dezember 1910.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,

Departement des Innern.

Für den Departementsschef:

Elevoigt.

[140] VIII. Die Bekanntmachung vom 20. Dezember 1909 (Regierungsblatt S. 503), die Arzneitage betreffend, tritt mit dem 1. Januar 1911 außer Kraft.